

BUNDESGERICHTSHOF

2139 052

BESCHLUSS

AnwZ (B) 1/70

in der Zulassungssache

des Helmut S [REDACTED], [REDACTED] H [REDACTED], R [REDACTED] Stieg [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerdeführers,

gegen

die Justizbehörde - Justizamt - der Freien und Hansestadt
H [REDACTED], [REDACTED] H [REDACTED], D [REDACTED],

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat in der Sitzung vom 4. Mai 1970 unter Mitwirkung des Präsidenten des Bundesgerichtshofs Dr. Fischer, der Rechtsanwälte Heins und Dr. Greuner, der Bundesrichter Börtzler und Kirchhof, des Rechtsanwalts Schulten und des Bundesrichters Dr. Vogt

nach mündlicher Verhandlung beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 2. Senats des Ehrengerichtshofes für Rechtsanwälte bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht zu Hamburg vom 17. September 1969 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und der Antragsgegnerin die Auslagen zu erstatten, die ihr im zweiten Rechtszug notwendig entstanden sind.

Der Geschäftswert wird auf 100.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Der am [REDACTED] 1928 geborene Antragsteller studierte ab 1948 in Halle/Saale und Leipzig Rechtswissenschaft. Anfang 1952 bestand er in Dresden die 1. juristische Staatsprüfung, 1957 an der Universität in Ostberlin ein als "2. juristische Staatsprüfung" bezeichnetes Examen. Einen juristischen Vorbereitungsdienst leistete

- 3 -

er nicht. Seit einigen Jahren ist er in Hamburg als angestellter Mitarbeiter von Rechtsanwälten tätig.

Mit Gesuch vom 6. September 1968 beantragte er seine Zulassung als Rechtsanwalt in Hamburg. Mit Bescheid vom 31. Oktober 1968 lehnte das die Antragsgegnerin ab, weil er keinen Vorbereitungsdienst abgeleistet hat. Der Antragsteller beantragte gerichtliche Entscheidung. Der Ehrengerichtshof wies den Antrag zurück. Mit der sofortigen Beschwerde, um deren Zurückweisung die Antragsgegnerin bittet, verfolgt der Antragsteller seinen Zulassungsantrag weiter.

I.

Der Antragsteller hat in erster Linie beantragt, den Verhandlungstermin vom 4. Mai 1970 zu vertagen. Er hat ferner beantragt, ihm "die Zusammensetzung des in dieser Sache erkennenden Gerichts mitzuteilen" und ihm "darüber Gewißheit zu verschaffen, daß keiner der Richter Mitglied der NSDAP war oder der CSU, CDU oder NPD ist". Zur Begründung dieses letzten Antrags hat er ausgeführt: "Ich bin gehalten davon auszugehen, daß Richter aus dem oben genannten Personenkreis mir gegenüber befangen wären."

Die Anträge sind nicht begründet:

1. Die persönliche Anwesenheit des Antragstellers im Verhandlungstermin vom 4. Mai 1970 ist nicht erforderlich. Im vorliegenden Verfahren ist über eine reine Rechtsfrage zu entscheiden; der Sachverhalt ist klar. Der Antragsteller hat genügend Gelegenheit gehabt, im



Beschwerdeverfahren seinen Rechtsstandpunkt schriftsätzlich darzulegen. Er hat davon auch Gebrauch gemacht, zuletzt in seinem Schriftsatz vom 1. Mai 1970. Im übrigen hat er nicht substantiiert dargelegt, welcher konkrete Grund ihn gehindert habe, am Verhandlungstermin vom 4. Mai 1970 teilzunehmen.

2. a) Die personelle Zusammensetzung des Senats in der Verhandlung vom 4. Mai 1970 brauchte dem Antragsteller nicht bekannt gegeben zu werden, denn er hat seinen dahingehenden Antrag nur damit begründet, daß er beabsichtige, auf eine etwaige frühere oder jetzige Zugehörigkeit eines oder mehrerer der beteiligten Richter zu einer der oben genannten Parteien gegebenenfalls eine Richterablehnung zu stützen. Eine Parteizugehörigkeit ist aber für sich allein noch kein Ablehnungsgrund (vgl. BVerfG 2 BvR 36/60 vom 22. Februar 1960 = MDR 1961, 26).

b) Für die vom Antragsteller begehrte Bekanntgabe einer etwaigen früheren oder jetzigen Parteizugehörigkeit der an der Verhandlung vom 4. Mai 1970 mitwirkenden Richter fehlt eine gesetzliche Grundlage.

c) Aus den genannten Gründen geben die vorgenannten Anträge auch keinen Anlaß zu einer Vertagung des Verhandlungstermins vom 4. Mai 1970.

3. Sollten die oben wiedergegebenen Ausführungen des Antragstellers in seinem Schriftsatz vom 24. April 1970 als Richterablehnung aufzufassen sein, so wäre diese Ablehnung schon deswegen unzulässig, weil sie sich nicht gegen bestimmte einzelne Richter richtet (Stein-Jonas ZPO 19. Aufl. vor § 41 II mit Rechtsprechungsnachweisen in Fußnoten 1 u. 2).

II.

Die Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet.

Der Senat hat einen ähnlichen Fall bereits in seinem Beschluß BGHZ 49, 379 entschieden. Er hat dort u.a. ausgeführt: Die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz (§ 4 BRAO; § 5 DRiG; § 109 DRiG in Verbindung mit §§ 2, 5 GVG in der Fassung vom 12. September 1950 - BGBl 1950, 515 -) habe derjenige nicht, der "keinen ausreichenden Vorbereitungsdienst" im Sinne der genannten Vorschriften abgeleistet habe (aaO S. 383 oben). Daran ist festzuhalten. Auf die Ausführungen in jenem Beschluß wird Bezug genommen. Was der Antragsteller dagegen im Verfahren vor dem Ehrengerichtshof und im Beschwerdeverfahren vorgebracht hat, greift nicht durch.

1. Ob die DDR "ein deutsches Land" im Sinne von § 5 GVG a.F. ist, braucht hier nicht entschieden zu werden. § 5 BRAO verweist nämlich auf § 4 BRAO und dieser wieder auf das Deutsche Richtergesetz. Nach diesem Gesetz ist aber die Befähigung zum Richteramt u.a. von der Ableistung eines juristischen Vorbereitungsdienstes abhängig, und zwar sowohl nach § 5 DRiG, als auch nach § 109 DRiG in Verbindung mit § 2 GVG a.F.

2. Die Dauer und Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes wie sie in § 5 DRiG und in § 2 GVG a.F. im einzelnen vorgeschrieben sind bzw. waren, mögen in ihren Einzelheiten Sollvorschriften sein. Keinesfalls aber konnte und kann bei dem früheren und gegenwärtigen Rechtszustand auf den Vorbereitungsdienst überhaupt

verzichtet werden. Mindestens insoweit war und ist die gesetzliche Regelung zwingend.

3. Ohne Erfolg beruft sich der Antragsteller auf das Gesetz vom 27. Februar 1936 (RGBl. I 127) und die Verordnung vom 8. Dezember 1939 (RGBl. I 2390). Beide sind durch § 86 DRiG aufgehoben worden. Daß der Antragsteller auf Grund und während der Geltungsdauer dieser Vorschriften die Befähigung zum Richteramt erworben hätte, behauptet er selbst nicht; ebenso wenig, daß er die 2. juristische Staatsprüfung gemäß der Verordnung vom 2. September 1939 (RGBl. I 1606) abgelegt hätte.

Das Urteil BGHSt 6, 202, auf das der Antragsteller sich beruft, betrifft einen Fall nach der Verordnung vom 8. Dezember 1939, ist daher hier nicht verwertbar.

4. Die Berufung des Antragstellers auf Art. 3 und Art. 12 GG geht fehl. Die oben genannten Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Deutschen Richtergesetzes verletzen und verletzen weder den Gleichheitssatz, noch das Grundrecht der freien Berufswahl. Davon geht auch schon der Beschluß des Senats BGHZ 49, 379 aus.

5. Abwegig ist die Ansicht des Antragstellers, er werde im vorliegenden Verfahren diskriminiert, weil er in der DDR ausgebildet und Kommunist sei. Die Sache hat für den Senat keinen "politischen Aspekt".

6. Unentschieden bleiben kann, ob die vom Antragsteller 1957 an der Universität in Ostberlin abgeleg-

te Prüfung nach ihrem juristischen Schwierigkeitsgrad der in der Bundesrepublik abzulegenden 2. juristischen Staatsprüfung vergleichbar ist. Auch wenn das der Fall wäre, scheitert die Zulassung des Antragstellers hier bereits daran, daß er unstreitig überhaupt keinen juristischen Vorbereitungsdienst abgeleistet hat. Da diese zwingende Voraussetzung fehlt, kann schon deswegen die vom Antragsteller 1957 in Berlin abgelegte Prüfung nicht als 2. juristische Staatsprüfung im Sinne von § 2 GVG a.F. und § 5 DRiG angesehen werden.

7. Darüber, ob der Antragsteller Anspruch auf Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst hat, und ob ihm diese Zulassung bisher zu Unrecht versagt wurde, ist im vorliegenden Verfahren nicht zu befinden.

8. Es spielt hier auch keine Rolle, ob der Antragsteller zu Recht wegen Staatsgefährdung und Zugehörigkeit zu einer verbotenen Vereinigung (§§ 94, 129 StGB) zu 9 Monaten Gefängnis (mit Bewährung) verurteilt worden ist (vgl. das Revisionsurteil des Bundesgerichtshofs 3 StR 29/65 vom 17. Februar 1966). Die vom Antragsteller hierzu gemachten Ausführungen liegen daher neben der Sache.

9. Er beruft sich schließlich auf derzeitige Reformbestrebungen, welche dahin zielen, die Aufteilung der juristischen Ausbildung in Studium und Vorbereitungsdienst abzuschaffen und durch eine einheitliche Ausbildung zu ersetzen. Solche Reformpläne können aber den früheren und den gegenwärtigen Rechtszustand nicht ändern.

30

- 8 -

10. Nach alledem ist die sofortige Beschwerde zurückzuweisen.

Dr. Fischer	Heins	Dr. Greuner	Börtzler
Kirchhof	Schulten	Vogt	